

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Wohngebäude-Police OPTIMAL mit Prestige-Schutz

(Stand: 01.01.2014)

Leistungserweiterungen Prestige zu den VGB 2014

- | | |
|--|--|
| 1. Allgefahren-Versicherungsschutz | 5.6 Rückreise aus dem Urlaub |
| 2.1 Rohbauversicherung | 5.7 Erweiterte Sachverständigenkosten |
| 2.2 Rauch-, Ruß-, Seng- und Schmörschäden | 5.8 Verkehrssicherungsmaßnahmen |
| 2.3 Stromschwankungen und Kurzschluss | 5.9 Entschädigungsgrenzen |
| 2.4 Verpuffung, Überschallknall und Druckwellen | 6.1 Bruchschäden an Gasrohren |
| 2.5 Blindgängerschäden / Schäden durch Kampfmittel | 6.2 Gebäudebeschädigungen durch ungefugte Dritte |
| 3.1 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes | 6.3 Grobe Fahrlässigkeit – Verzicht auf Einrede |
| 3.2 Anlagen zur Regenwasseraufbereitung für die Hausversorgung | 6.4 Schäden durch radioactive Isotope |
| 3.3 Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen | 6.5 Graffiti-schäden |
| 3.4 Armaturen | 6.6 Mutwillige Beschädigung/Vandalismus |
| 3.5 Wassersäulen und Zimmerspringbrunnen | 6.7 Vorsorgeversicherung |
| 3.6 Wasser- und Gasverlust | 6.8 Tierbiss-schäden an elektrischen Anlagen, Dämmungen und Unterspannbahnen |
| 3.7 Wasch- und Spülmaschinenschläuche | 7.1 Mietausfall für Wohnräume |
| 4.1 Wiederherstellung von gärtnerischen Anlagen | 7.2 Versicherter Mietausfall |
| 4.2 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume | 7.3 Mietausfall bei Nachbarschaftsschäden für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Gebäude |
| 5.1 Kosten für die Dekontamination von Erdreich | 8. Innovationsgarantie |
| 5.2 Hotelkosten | 9. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen |
| 5.3 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte | 10. Beitragsanpassungsklausel |
| 5.4 Preissteigerungen | 11. Schadenfreiheitsrabatt |
| 5.5 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen | |

1. Allgefahren-Versicherungsschutz

a) Versicherte Gefahren und Schäden

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2014) leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die plötzlich und unvorhergesehen durch ein von außen her einwirkendes Ereignis abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden sowie als Folge aller Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Vertragslaufzeit ausgesetzt sind und nicht einer der nachfolgenden Ausschlüsse zur Anwendung kommt (Allgefahren-Versicherungsschutz).

Der Versicherungsnehmer trägt bei jedem Schadenergebnis 1.500 EUR selbst.

Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel – mit oder ohne Substanzveränderung – offenkundig wird.

Unvorhergesehen sind Schäden, die weder der Versicherungsnehmer noch seine Repräsentanten rechtzeitig vorhergesehen haben, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

b) Nicht versicherte Schäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- a) die nach den zugrundeliegenden Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2014) oder den nachfolgenden Bestimmungen von Nr. 2 bis Nr. 6 dieser Prestige-Bedingungen versicherbar sind oder dort ausgeschlossen sind. Nicht versichert sind insbesondere Schäden

durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 2 VGB 2014;

- b) echte Vermögensschäden, die übereinen gesonderten Vertrag abzusichern sind.
- c) Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, fehlerhafte Planung oder Konstruktion oder Instandhaltung,
- d) allmählich eintretende Schäden.
- e) durch Vergiftung, Verseuchung Verhinderung oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung von Substanzen mit biologischen oder chemischen Substanzen (Kontamination);
- f) durch Sturmflut oder Grundwasser;
- g) durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;
- h) durch Feuchtigkeit oder extreme Temperaturen;
- i) durch Trockenheit oder Austrocknung;
- j) durch Erdsenkung über nicht naturbedingten Hohlräumen wie zum Beispiel Tunnel, Bergwerksstollen;
- k) durch normale Witterungseinflüsse (z.B. Regen), mit denen der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse hätte rechnen müssen;

- l) durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit von Sachen, mangelhafte Instandhaltung von Sachen;
- m) durch Abnutzung, Alterung, Verschleiß, korrosive Angriffe, Abzehrung, dauernde Einwirkung von Gasen oder Dämpfen oder Stäuben;
- n) durch Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung einschließlich Schwarzstaub (sogenannter Fogging-Effekt) ;
- o) durch Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehlern; Schäden an Maschinen, technischen Einrichtungen und sonstigen Gegenständen gewerblicher Tätigkeit,
- p) durch Senken, Setzen, Dehnen, Schrumpfen oder Reißen der versicherten Gebäude, Gebäudebestandteile oder Fundamente aufgrund von baulichen oder statischen Mängeln oder Verstöße gegen bauliche Vorschriften.
- q) durch Reparatur, Wartung, Renovierung oder Restaurierung an den in Reparatur, Wartung, Renovierung oder Restauration befindlichen Sachen;
- r) durch Mikroorganismen (z. B. Fermentation), Tiere, Insekten, Pflanzen, Schimmelpilz, echter Holzwurmschwamm;
- s) durch Asteroiden oder Meteoriten;
- t) durch einfachen Diebstahl, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, betrügerischen Komplott, Beschlagnahme;
- u) durch jegliche Unbenutzbarkeit, Verluste, Veränderungen oder Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen (Daten und Programme sind gespeicherte, maschinenlesbare oder in anderer technischer Art und Weise lesbare Informationen);
- v) durch Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;
- w) durch korrosive Angriffe jeder Art, Abzehrungen, Erosion, Schwund, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- x) Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen wie z.B. Brillen, Statuen, Porzellan, Glaswaren und vergleichbaren Gegenständen.
- y) Schäden an Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen.

Sind die Gefahren gemäß Abschnitt A § 1 VGB 2014 oder Gefahren gemäß der Bausteine (Öko, Rohpaket, Grundstücksbestandteile, Elementargefahren,) nicht Vertragsbestandteil, besteht durch den Allgefahren-Versicherungsschutz für diese Gefahren ebenso kein Versicherungsschutz.

c) Nicht versicherte Sachen

In Ergänzung zu Abschnitt A § 5 Nr. 3 VGB 2014 sind nicht versichert

- aa) Gebäude, die nicht bezugsfertig sind und in diesen Gebäuden befindliches Gebäudezubehör;
- bb) Scheiben und Platten aus Glas, Glastüren, Glasbausteine und Profilbaugläser, Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff, Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;
- cc) Elektronische Geräte und Einrichtungen (z.B. Heizungs-, Aufzugs-, Klimasteuerungs-, Alarmanlagen).
- dd) Maschinen aller Art.
- ee) Eigentum von Dritten (z.B. Mieter, Untermieter).

2. Feuer

2.1 Rohbauversicherung

Versichert ist das im Bau befindliche Gebäude (nur Neubausubstanz) gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, längstens bis zum Ablauf von 36 Monaten.

Mitversichert sind bei Neu-/Rohbauten die zum Bau des Gebäudes bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe lagernden Baustoffe, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

In der Versicherung von Schäden durch Leitungswasser, Rohrbruch, Frost:

- Schäden durch Leitungswasser – mit Ausnahme von Frostschäden – vor Bezugsfertigkeit. Die Bestimmungen des Abschnitts A § 14 Nr. 1 b) VGB 2014 bleiben unberührt.

In der Versicherung von Schäden durch Sturm und Hagel:

- Schäden durch Sturm und Hagel vor Bezugsfertigkeit,
- wenn:
 - das Gebäude fertig gedeckt ist
 - alle Außentüren eingesetzt sind
 - alle Fenster verglast oder in anderer Weisegleichwertig verschlossen sind.

2.2 Rauch-, Ruß-, Seng- und Schmorschäden

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 VGB 2014 ersetzen der Versicherer Rauch-, Ruß-, Seng- und Schmorschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Verpuffung, jedoch innerhalb des Versicherungsortes entstanden sind.

Ein Schaden durch Rauch-/Ruß liegt vor, wenn dieser plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt. Nicht versichert ist die dauernde Einwirkung von Rauch bzw. Ruß.

In Abweichung von Abschnitt A §2 Nr. 8 b) VGB 2014 ersetzt der Versicherer auch Sengschäden, die nicht

durch einen Brand, jedoch innerhalb des Versicherungsortes entstanden sind.

2.3 Stromschwankungen und Kurzschluss

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 VGB 2014 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Stromschwankungen und Kurzschluss.

2.4 Verpuffung, Überschallknall und Druckwellen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 VGB 2014 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Verpuffung

b) Überschalldruckwellen

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Verpuffung

Verpuffung ist eine selbstständige Flammenausbreitung in explosionsfähiger Atmosphäre oder in einem Explosivstoff mit Geschwindigkeiten unterhalb der Schallgeschwindigkeit.

3. Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

3. Blindgängerschäden / Schäden durch Kampfmittel

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 a) VGB 2014 (Ausschluss von Schäden durch Krieg) sind Schäden durch konventionelle Kampfmittel des 1. Weltkrieges und des 2. Weltkrieges mitversichert. Werden derartige Kampfmittel entdeckt, so besteht auch Versicherungsschutz für Brand- und Explosionsschäden, die bei dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen.

Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf Ereignisse und Schäden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Konventionelle Kampfmittel im Sinne dieser Klausel sind nur Kampfmittel, die ausschließlich auf die zerstörerische Sprengkraft von nicht atomaren Sprengstoffen wie zum Beispiel Trinitrotoluol (TNT) abstellen. Dementsprechend sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch atomare, biologische oder chemische Kampfmittel nicht versichert.

3. Leitungswasser

3.1 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

1. Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 4 a) aa) VGB 2014 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

2. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 a) VGB

2014 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

3.2 Anlagen zur Regenwasseraufbereitung für die Hausversorgung

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden an Anlagen zur Regenwasseraufbereitung für die Hausversorgung (z. B. Zisternen).

Der Regenwasserfilter gilt selbst nicht als versichert.

2. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2014 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren von Anlagen zur Regenwasseraufbereitung außerhalb versicherter Gebäude versichert, soweit sich diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen.

Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen, sind nicht versichert

3.3 Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

In Erweiterung von Abschnitt A § 3 VGB 2014 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.

3.4 Armaturen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 VGB 2014 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern.

2. Nicht versichert sind andere Armaturen und Einrichtungen der Wasserversorgung und der Heizungsanlage (z. B. Spül- und Waschbeckenarmaturen oder Heizkreisverteiler).

Ausgeschlossen sind auch Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

3. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 1 VGB 2014 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

3.5 Wassersäulen und Zimmerspringbrunnen

Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 3 VGB 2014 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Wassersäulen und Zimmerspringbrunnen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

3.6 Wasser- und Gasverlust

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2014 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (keine Abwassergebühren), der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt A § 3 Nr. 1 VGB 2014 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

2. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2014

ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt A § 3 Nr. 1 VGB 2014 entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

3.7 Wasch- und Spülmaschinenschläuche

In Erweiterung zu Abschnitt A § 3 Nr. 1 VGB 2014 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuchen mitversichert, soweit durch den Schaden ein ersatzpflichtiger Leitungswasserschaden im Sinne von Abschnitt A § 1 Nr. 1 b VGB 2014 verursacht wurde.

4. Sturm/ Hagel

4.1 Wiederherstellung von gärtnerischen Anlagen

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 2 Nr. 1 VGB 2014 ersetzt der Versicherer die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Wiederherstellung von gärtnerischen Anlagen (Blumen, Sträucher, Büsche und Grasflächen auf dem Versicherungsgrundstück, die aufgrund einer versicherten Gefahr mit Ausnahme von Hagel so stark beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

2. Nicht versichert sind Bepflanzungen und Pflanzen, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt (z.B. Pflanzen von Mietern, öffentliche Wege).

Kein Versicherungsschutz besteht für Zerstörung oder Beschädigung von gärtnerischen Anlagen durch Hagel. Bäume und bereits abgestorbene Pflanzen sowie Schäden durch Hagel sind ebenfalls ausgeschlossen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall für die Risiken Feuer und Sturm/Hagel auf 5.000 EUR begrenzt.

4.2 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 1 VGB 2014 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall für die Risiken Feuer und Sturm / Hagel auf 10.000 EUR begrenzt.

5. Versicherte Kosten

5.1 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2014 besteht Versicherungsschutz für Kosten infolge von Dekontamination von Erdreich.

Abweichend von Abschnitt A § 7 Ziffer 1 c) VGB 2014 ist die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß Ziffer 5.9 dieser Bedingungen auf den dort genannten

Betrag begrenzt.

5.2 Hotelkosten

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2014 sind bis maximal 100 EUR pro Tag, längstens für 200 Tage, auch Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung mitversichert, wenn die eigen genutzte Wohnung/das Einfamilienhaus durch Feuer, Leitungswasser, Sturm/ Hagel unbewohnbar wurde und/oder die Nutzung von Teilen der Wohnung/des Einfamilienhauses unzumutbar ist. Nebenkosten (z. B. für Frühstück, Telefon etc.) werden nicht erstattet.

2. Ein Leistungsanspruch besteht nur, sofern nicht aus einer bestehenden Hausratversicherung Ersatz geleistet werden kann (subsidiäre Deckung).

3. Die Ausführungen gemäß Nr. 1. und 2. gelten nicht für Ferienhäuser.

5.3 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

1. Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 2 VGB 2014 sind im Prestige-Schutz bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen.

Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsmäßig ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schadenbetroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen) beruhen, die zwischen Einrichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger

Baumaßnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

In Ergänzung zu Abschnitt A § 8 Ziffer 1 a) VGB 2014 ist die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß Ziffer 5.9 dieser Bedingungen auf den dort genannten Betrag begrenzt.

5.4 Preissteigerungen

Der Versicherer ersetzt auch Preissteigerungen, die im Zuge der Wiederherstellung entstehen und deren Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der unverzüglichen Wiederherstellung liegt und für die nicht gleichzeitig eine Preisdifferenzversicherung besteht. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

Abweichend von Abschnitt A § 8 Ziffer 3 d) VGB 2014 ist die Entschädigung für versicherte Preissteigerungen gemäß Ziffer 5.9 dieser Bedingungen auf den dort genannten Betrag begrenzt.

5.5 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

Mitversichert sind in Erweiterung zu Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2014 die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz der versicherten Sachen.

5.6 Rückreise aus dem Urlaub

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2014 ersetzt der Versicherer Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist.
2. Ein Versicherungsfall ist erheblich, wenn der Schaden voraussichtlich 1.500 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadensort notwendig ist.
3. Als Urlaubsreise gilt eine privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mindestens vier Tagen bis maximal sechs Wochen. Erstattet werden die Mehrkosten für ein angemessenes Reismittel. Maßstab hierfür ist das vom Versicherungsnehmer auf der Hinreise benutzte Verkehrsmittel.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadensort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

5.7 Erweiterte Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 EUR, so ersetzt der Versicherer in Erweiterung zu Abschnitt A § 13 Nr. 6 VGB 2014 80 % von den durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

5.8 Verkehrssicherungsmaßnahmen

Entsteht durch den Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A § 1 VGB 2014) eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Kosten bis max. 1 Mio. auf Erstes Risiko.

Kosten für die Beseitigung oder Verminderung einer Kontamination, Verseuchung oder Verunreinigung von Erdreich, Wasser oder Luft werden nicht ersetzt.

5.9 Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist für die Ziffern 5.1, 5.3, 5.4, sowie 5.5 auf den Betrag von 1 Mio. EUR begrenzt.

6. Versicherte Sachen / Sonstiges

6.1 Bruchschäden an Gasrohre

In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 und 2 VGB 2014 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung auf dem Versicherungsgrundstück (innerhalb und außerhalb der versicherten Gebäude) versichert.

Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

6.2 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2014 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,
 - b) versucht, durch eine Handlung gemäß Nr. 1 a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
2. Ein Leistungsanspruch besteht nur, sofern nicht aus einer bestehenden Hausratversicherung Ersatz geleistet werden kann (subsidiäre Deckung).

6.3 Grobe Fahrlässigkeit – Verzicht auf Einrede

Grobe Fahrlässigkeit

- a) In Erweiterung von Abschnitt B § 17 Nr. 1 b) VGB 2014 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung bei Schäden bis 10.000 EUR verzichtet.
- b) Nr. 1 gilt jedoch nicht bei Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen. Hier gelten insbesondere die Bestimmungen der §§ 14 und 15 VGB 2014.
- c) Nr. 1 gilt ebenfalls nicht bei der Mitversicherung weiterer Elementarschäden. Hier gilt Abschnitt A § 4 Ziff. 4 VGB 2014.

1. Zu Abschnitt A § 14 VGB 2014 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften):

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit die durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Abschnitt A § 14 VGB 2014, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Abschnitt A § 15 VGB 2014.

Abweichungen, die eine Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend.

Die Abschnitte A §§ 14 und 15 VGB 2014 haben vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit.

2. Zu Abschnitt A § 14 Nr. 2 VGB 2014 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften):

In Abänderung wird folgendes vereinbart:

Wird eine dieser Sicherheitsvorschriften verletzt,

a) hat der Versicherer das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Verletzung der Sicherheitsvorschrift fristlos zu kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn die Sicherheitsvorschriftenverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht,

b) ist der Versicherer leistungsfrei.

Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt jedoch nur, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.

Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von b) bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

3. Zu Abschnitt B § 8 Nr. 2 VGB 2014 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall:

In Abänderung wird folgendes vereinbart:

Wird eine der in . Abschnitt B § 8 Nr. 2 VGB 2014 genannten Obliegenheiten verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz, nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch besondere Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Hatte eine Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung der Entschädigung bzw. deren Umfang Einfluss, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen oder wenn den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

4. Zu Abschnitt B § 16 Nr. 1 VGB 2014 – Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen:

Abweichend von Abschnitt B § 16 Nr. 1 VGB 2014 wird folgendes vereinbart:

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des

Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Erst nach Überschreitung dieses Betrages wird der Versicherer für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens eine entsprechende Verhältniskürzung vornehmen.

Ausgenommen von dieser Regelung bleiben jedoch Bestimmungen der VGB 2014 oder den Versicherungsvertrag zu Grunde liegende Klauseln, die eine prozentuale oder summarische Begrenzung der Entschädigung vorsehen.

5. Zu § 82 VVG – Rettungspflicht –

In Abänderung wird folgendes vereinbart:

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, so hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Verletzung vorsätzlich begangen hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

6. Zu § 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen –

In Abänderung wird folgendes vereinbart:

Steht dem Versicherungsnehmer Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Der Versicherungsnehmer hat seinen Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, so wird der Versicherer von seiner Pflicht zur Leistung insoweit frei, als er infolge der Obliegenheitsverletzung keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.

Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei

Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, so kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht. Hiervon unberührt bleiben die Vorschriften des Abschnitts A § 14 VGB 2014.

6.4 Schäden durch radioaktive Isotope

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 c) VGB 2014 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope an versicherten Sachen. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren

Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Abs. 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

6.5 Graffiti-schäden

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 VGB 2014 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Einfamilienhäusern einschließlich unmittelbar daran anschließender Terrassen, außen angebrachtem Gebäudezubehör oder soweit ausdrücklich mitversichert, an sonstigen Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, verursacht werden.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine dieser Anzeigen, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 9 Ziffer 2 a) ee) sowie Ziffer 3 VGB 2014 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.
3. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass der Versicherungsschutz für Graffiti-schäden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
4. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

6.6 Mutwillige Beschädigung/Vandalismus

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 VGB 2014 ersetzt der Versicherer auch Schäden an Einfamilienhäusern, die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Einfamilienhäusern einschließlich unmittelbar daran anschließender Terrassen, außen angebrachtem Gebäudezubehör oder soweit ausdrücklich mitversichert, an sonstigen Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind verursacht werden. Ausgeschlossen sind jedoch Graffiti-schäden gemäß Nr. 6.5.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Verletzt

der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 9 VGB 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

6.7 Vorsorgeversicherung

Es gilt eine beitragsfreie Vorsorgeversicherung für Wertsteigerungen von 10 % auf die Gesamtläche des Wohnhauses vereinbart, sofern im Schadenfall nicht der Unterversicherungsverzicht gem. Abschnitt A § 10 VGB 2014 angewendet wird.

Die beitragsfreie Vorsorgeversicherung gilt jeweils bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

Wird uns die wertsteigernde Maßnahme in Form von Erhöhung der Wohnfläche in QM ab Fertigstellung oder Abnahme nicht bis zur nächsten Hauptfälligkeit mitgeteilt, entfällt hierfür rückwirkend der Versicherungsschutz.

6.8 Tierbiss-schäden an elektrischen Anlagen, Dämmungen und Unterspannbahnen

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 1 VGB 2014 ersetzt der Versicherer auch Schäden an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen innerhalb von versicherten Gebäuden sowie Schäden an Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern, die unmittelbar durch den Biss wildlebender Tiere entstehen.
2. Folgeschäden aller Art, z. B. durch Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 5.000 EUR begrenzt.

6.9 Innere Unruhen

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 b) VGB 2014 sind versicherte Schäden durch innere Unruhen mitversichert.

7. Mietausfall / Mietwert

7.1 Mietausfall für Wohnräume

1. Abweichend von Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) VGB 2014 werden Mietausfall oder Mietwert für Wohnräume bis zu einem maximalen Zeitraum von 36 Monaten ersetzt.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für Ferienhäuser.

7.2 Versicherter Mietausfall

Abweichend von Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) VGB 2014 werden Mietausfall oder Mietwert von gewerblich genutzten Räumen bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung bzw. die Gewerberäume wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 36 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

7.3 Mietausfall bei Nachbarschaftsschäden – für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Gebäude

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 9 Nr. 1 a) VGB 2014 besteht Versicherungsschutz für Mietausfall des Versicherungsnehmers, wenn aufgrund eines Schadenfalls auf einem unmittelbar an das Versicherungsgrundstück angrenzenden Nachbargrundstück, die Räumung des versicherten Gebäudes durch eine zuständige Behörde angeordnet wird.

2. Der unter Nr. 1 beschriebene Mietausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 36 Monate seit Eintritt des Versicherungsfalles.

Der Mietausfall wird nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

3. Der Mietausfall wird nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung)

8. Innovationsgarantie

Werden die dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Gebäude-Versicherungs-Bedingungen (VGB 2014) oder vereinbarten Klauseln ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen und Klauseln mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

9. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Die BAYERISCHE garantiert, dass die in der Wohngebäudeversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen – jeweils aktueller Stand – abweichen.

10. Beitragsanpassungsklausel

Der Versicherer stellt jährlich per 01.07. Beitragseinnahmen und gezahlte Schäden des Versicherungsbestandes gegenüber. Der Versicherer ist berechtigt, eine allgemeine Beitragsanpassung im Versicherungsbestand vorzunehmen, wenn die Beitragsanpassung den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entspricht. Hierzu ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Versicherungsfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts

der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei unseren Feststellungen nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind. Ergeben die Ermittlungen einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächst niedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn der Versicherer die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und den Versicherungsnehmer über sein Kündigungsrecht belehrt.

Erfolgt die Beitragserhöhung ohne gleichzeitige Verbesserung des Versicherungsschutzes, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

11. Schadenfreiheitsrabatt

Bei einem schadenfreien Verlauf von mindestens 36 Monaten im Bereich der Gebäudeversicherung gewährt die Bayerische einen Schadenfreiheitsrabatt in Höhe von 20 % auf den Beitrag zum Wohngebäudevertrag.

Sobald ein entschädigungspflichtiger Wohngebäude-schaden durch die Bayerische reguliert wird, entfällt der Schadenfreiheitsrabatt zur auf das Regulierungsjahr folgenden Hauptfälligkeit. Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden der Beitragsanpassung zu.